

Bundesrat berät zum Entwurf der EU-Kommunalabwasser-Richtlinie

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 31. März 2023 eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (EU-Kommunalabwasser-Richtlinie) beschlossen (BR-Drs. 15/23). Bereits 2021 fand eine öffentliche Konsultation zur Novellierung der Kommunalabwasser-Richtlinie statt. Sie existiert seit 21.05.1991 und hat wesentliche Eckpunkte für die Sammlung, Behandlung und Entsorgung von kommunalem Abwasser festgeschrieben. Ziel der Neufassung der Richtlinie ist einerseits die Anpassung der EU-Regeln an den Stand der Technik und zum anderen die Integration in das aktuelle Umweltschutzkonzept der EU. So soll die Neufassung zu einem besseren, zeitgemäßen Schutz von Umwelt und Gesundheit beitragen und unter anderem auch Aspekte der Kreislaufwirtschaft aufgreifen.

Zentrale Maßnahmen des Regelungsvorschlags:

- Vierte Reinigungsstufe: Die sogenannte vierte Reinigungsstufe soll bis zum 31.12.2035 für „alle“ Kläranlagen mit Abwasserlast von 100.000 Einwohnenden oder mehr eingeführt werden. Bis zum 31.12.2040 soll die Stufe für Siedlungsgebiete mit 10.000 bis 100.000 Einwohnenden dort eingeführt werden, wo höhere Mikroschadstoffkonzentrationen ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.
- Erweiterte Herstellerverantwortung: Zur Finanzierung dieser Maßnahmen und neuer Monitoringverpflichtungen sieht der Vorschlag die Umsetzung des Verursacherprinzips durch die Einführung der Erweiterten Herstellerverantwortung vor. Die Mitgliedstaaten sollen dazu verpflichtet werden, die Erweiterte Herstellerverantwortung auf nationaler Ebene für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch und für Kosmetikprodukte anzuwenden. Die individuellen Beiträge der Hersteller sollen sich aus der Qualität und der Toxizität der in den Umlauf gebrachten Stoffe ergeben.
- Energieneutralität: Der Entwurf sieht vierjährige Energie-Audits für Kläranlagen in Gemeinden ab 100.000 Einwohner bis Ende 2025 sowie für Kläranlagen ab 10.000 Einwohner bis Ende 2030 vor. Darüber hinaus soll die gesamte jährlich produzierte Energiemenge aus Erneuerbaren Energien, die aus Kläranlagen erzeugt wird, bis Ende 2030 50 Prozent des Energiebedarfs dieser Kläranlagen decken. Bis Ende 2040 soll sich dieser Anteil auf 100 Prozent erhöhen.
- Abwasserüberwachung: Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sieht der Legislativvorschlag ein regelmäßiges Monitoring von relevanten Gesundheitsparametern im Abwasser vor. Die Mitgliedstaaten sollen dazu eine Koordinationsstruktur der zuständigen Behörden errichten, die sich mit der Festlegung der zu untersuchenden Parameter und der Häufigkeit sowie der Methode der Probenentnahme befassen soll.

Im Vorfeld der Bundesratssitzung haben die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene gemeinsam mit weiteren Verbänden eine Resolution zur Verankerung der erweiterten Herstellerverantwortung in der EU-Kommunalabwasser-Richtlinie veröffentlicht. In dieser Resolution heißt es:

„Mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine erweiterte Herstellerverantwortung in der novellierten Kommunalabwasserrichtlinie sollen die Verursacher von Schadstoffeinträgen erstmals auch finanziell in die Pflicht genommen und Anreize geschaffen werden, um verursachergerecht Verunreinigungen zu vermeiden. Dies ist ein Meilenstein in der europäischen Gewässerpolitik. Das Prinzip der Herstellerverantwortung ist im europäischen Recht bereits fest etabliert und soll jetzt endlich auch in geeigneter Weise im Wasserrecht umgesetzt werden. Die unterzeichnenden Verbände unterstützen deshalb den Kommissionsvorschlag und fordern Bund und Länder auf, sich für die Herstellerverantwortung einzusetzen.“

Sowohl für den Gewässerschutz als auch für die Entgeltbelastung der Bürgerinnen und Bürger sowie die energetische Bilanz der Abwasserreinigung ist es wesentlich besser, Schadstoffeinträge direkt an der Quelle zu vermeiden, oder zumindest Einträge zu minimieren, anstatt hochverdünnte Schadstoffe später mit technisch aufwändigen Verfahren vor dem Eintrag in die Gewässer zu reduzieren. Der Vorschlag der EU-Kommission sieht daher zu Recht vor, dass Hersteller bestimmter Stoffgruppen die vollen Kosten der Abwasserreinigung für die vierte Reinigungsstufe zu tragen haben. Damit wählt die Kommission anstelle ordnungsrechtlicher Verbote bewusst ein umweltökonomisches Anreizsystem.“

Hinsichtlich der **erweiterten Herstellerverantwortung**, die vom Bundesrat grundsätzlich begrüßt wird, bittet der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 31.03.2023 darauf zu achten, dass auch eine Kohärenz zur Arzneimittelstrategie und dem dort verfolgten Ziel, die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der europäischen Arzneimittelindustrie zu unterstützen, erzielt wird. Er bittet darum, zu berücksichtigen, dass die Belastung der Abwässer mit toxischen Rückständen nicht bei allen pharmazeutischen Produkten gänzlich vermieden werden kann.

Hinsichtlich der **Einführung einer vierten Reinigungsstufe** betont der Bundesrat, dass die Ausbaugröße der Kläranlagen ein wesentliches, jedoch nicht allein entscheidendes Kriterium für die Viertbehandlung ist. Zudem bittet er darum, dass in den weiteren Beratungen auf EU-Ebene daraufhin gewirkt wird, dass die für die Nachrüstung der Viertbehandlung vorgesehenen Fristen so angepasst werden, dass eine Nachrüstung praktikabel umsetzbar ist.

Die im Entwurf der EU-Kommunalabwasser-Richtlinie vorgesehene **Energieneutralität kommunaler Kläranlagen** erachtet der Bundesrat grundsätzlich für sinnvoll. Er bittet darum, sich in den weiteren Beratungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass für die Erfüllung der Anforderungen an die Energieneutralität auch die Nutzung externer regenerativer Energiequellen möglich ist und das klargestellt wird, welche Prozesse der kommunalen Abwasserbeseitigung konkret Gegenstand der Energie-Audits und der nachzuweisenden Energieneutralität sein sollen. Er weist darauf hin, dass vorher eine Folgenabschätzung hinsichtlich Aufwand und Zeitbedarf für die Umsetzung nicht möglich ist. Die für die Energie-Audits vorgesehene Frist bis zum 31. Dezember 2025 sieht der Bundesrat als zu kurz an und bittet darauf hinzuwirken, dass diese Frist angemessen verlängert wird.

Hinsichtlich in der **Ausweitung der Überwachungsaufgaben** inklusive einer Verdopplung der Überwachungshäufigkeiten stellt der Bundesrat fest, dass dies einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bei Behörden und Betreibern verursachen würde. Er hält die Regelungen teilweise nicht für praktikabel und nicht gerechtfertigt und bittet deshalb darum, sich dafür einzusetzen, dass die Anforderungen an die Überwachung beibehalten oder praktikabel angepasst werden und die bisherige Überwachung durch eine Kombination aus Selbstüberwachung und amtlicher Überwachung in Deutschland weiterhin möglich bleibt.

Die vollständigen Inhalte der Stellungnahme des Bundesrates können in der Bundesratsdrucksache 15/23 vom 31.03.2023 entnommen werden. Die Drucksache steht auf den Internetseiten des Bundesrates unter www.bundesrat.de (Plenum, Tagesordnung und Termine, 31. März 2023) zum Download zur Verfügung.

Anmerkung:

Mit Blick auf die Gewässergüte muss das Prinzip der Erweiterten Herstellerverantwortung sowohl im europäischen als auch im nationalen Wasserrecht zeitnah umgesetzt werden. Einträge von Nitrat, Mikroplastik oder auch Arzneimitteln in die Gewässer beziehungsweise in das Abwasser müssen möglichst schon an der Quelle und damit zu Beginn der Handlungskette vermieden werden. Was gar nicht erst in das Abwasser gelangt, muss auch nicht nachgelagert aussortiert werden. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Hersteller bestimmter Stoffgruppen wie z. B. von Mikroplastik die vollen Kosten der Abwasserreinigung für eine vierte Reinigungsstufe tragen.

Daher ist die vorgesehene Beteiligung der Hersteller und Inverkehrbringer von Stoffen oder Produkten im Sinne einer erweiterten Herstellerverantwortung bei der Vermeidung und Beseitigung der Substanzen und der dadurch ausgelösten Schäden in den Gewässern ausdrücklich zu begrüßen. Dies umfasst auch und insbesondere eine auskömmliche Beteiligung der Hersteller und Inverkehrbringer an der Finanzierung einer etwaigen vierten Reinigungsstufe. Die Installation und Unterhaltung einer vierten Reinigungsstufe könnte die kommunale Ebene bei einer alleinigen Kostentragung nicht finanzieren. Eine Umlage auf die Bürgerinnen und Bürger würde die Abwassergebühren zudem unverhältnismäßig erhöhen. Im Übrigen muss auch über das Verbot von bestimmten Stoffen diskutiert werden.

Zudem ist eine einseitige Fokussierung auf eine nachgeschaltete vierte Reinigungsstufe nicht sachgerecht. Vielmehr sollte eine Nachrüstung mit einer 4. Reinigungsstufe nicht pauschal nach Einwohnerwerten erfolgen, sondern nur dort, wo dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewässersituation vor Ort erforderlich ist.

Ein stärkerer Schutz der Grundwasservorkommen vor Stoffeinträgen kann zudem nur gelingen, wenn der Landwirtschaft ein einkommensgesicherter Umstieg auf die ökologische Landwirtschaft ermöglicht wird. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Einsatz von Antibiotika in der Tiermast zur Vermeidung von multiresistenten Keimen erheblich vermindert oder sogar verboten werden muss.

pa-ru